



Antwort zur Anfrage Nr. 1377/2020 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Barrierefreiheit der Außengastronomie in Mainz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Auflagen zur barrierefreien Gestaltung der Außengastronomieflächen werden von Seiten der Verwaltung gegeben und wie werden diese kontrolliert?

Grundsätzlich gibt es keine konkreten Auflagen zur barrierefreien Gestaltung im Rahmen der Sondernutzung, da die Sondernutzungserlaubnis lediglich zur Inanspruchnahme der Flächen für die Außengastronomie erteilt wird. In der Altstadt ist die Errichtung von Podesten und Ähnliches aufgrund der Gestaltungsrichtlinien nicht zulässig. In der Mainzer Neustadt sind vereinzelt Wirtschaftsgärten vorhanden, die auf Podesten errichtet wurden. Eine gesonderte Kontrolle findet nicht statt.

2. Gibt es Abweichungen bei den Auflagen für die dauerhaften Genehmigungen und die kurzfristig zeitlich begrenzten bis zum 31.12.20? Wenn ja, um welche Abweichungen handelt es sich?

Es gibt keine Abweichungen in Bezug auf die dauerhaft erteilten Genehmigungen und die kurzfristig zeitlich begrenzten bis zum 31.12.2020.

3. Welche Standards zur Barrierefreiheit werden bei der Bewilligung zu Grunde gelegt (zum Beispiel Befahrbarkeit der Flächen in Biergärten, Bewegungsfläche in den Behindertentouillets)?

Wie bereits unter 1. genannt, wird die Sondernutzungserlaubnis lediglich zur Inanspruchnahme der Fläche für eine Außengastronomie erteilt. Rechtliche Standards zur Barrierefreiheit werden bei der Bewilligung nicht zugrunde gelegt.

4. Wird der Behindertenbeauftragte und/oder der Behindertenbeirat der Stadt Mainz bei der Genehmigung von Außenflächen in der Gastronomie einbezogen? Wenn ja, wie und inwieweit werden die Vorschläge umgesetzt?

Bei der Erteilung entsprechender Sondernutzungserlaubnisse zur Bewirtschaftung einer Außengastronomie wird der Behindertenbeauftragte und/oder der Behindertenbeirat der Stadt Mainz bei der Genehmigung nicht miteinbezogen.

5. Wie viele Außengastronomieflächen wurden in diesem Jahr genehmigt und welche davon sind barrierefrei zugänglich? (Bitte aufteilen in dauerhafte Genehmigungen und den zeitlichen befristeten bis 31.12.2020)

In diesem Jahr wurden im gesamten Stadtgebiet insgesamt ca. 230 Außengastronomieflächen genehmigt. Von diesen wurden ca. 125 erweitert oder neu geschaffen. Welche davon barrierefrei zugänglich sind, kann von uns nicht beantwortet werden.

6. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um Gastronominnen und Gastronomen bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu unterstützen (zum Beispiel durch das zur Verfügung stellen von mobilen Rampen oder dem Hinweis auf das Programm „Barrierefreie einkaufen und genießen“ der Werbegemeinschaft, der LAG Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz, des Behindertenbeauftragten der Stadt Mainz und das Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen in Mainz)?

Den Gastronominnen und Gastronomen steht der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter der Stadt Mainz) zur Verfügung. Er informiert unter anderem auch die Gewerbetreibenden über die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung. Außerdem kann sich das Gaststättengewerbe auch an den Behindertenbeirat der Stadt Mainz wenden. Der Beirat kann Anregungen und Forderungen stellen, die an die Verwaltung und Gremien weitergeleitet werden.

7. Welche Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung bereits bestehender Außengastronomieflächen setzt die Verwaltung um?

Seitens der Ordnungsverwaltung werden keine Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung bereits bestehender Außengastronomieflächen umgesetzt. Ansonsten gelten die baurechtlichen oder sonstigen Bestimmungen in Sachen Barrierefreiheit.

Mainz, 18.09.2020

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete